

14. Januar 2009

Das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit informiert:

Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit (Serotyp 8) im Frühjahr 2009

Vom 15. Februar 2009 bis zum 15. Mai 2009 sind alle für die Blauzungenkrankheit - Serotyp 8-(BTV-8) empfänglichen Rinder, Schafe und Ziegen in Thüringen zu impfen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Tierhalter haben die für BTV-8 empfänglichen Tiere durch approbierte Tierärzte (Impftierärzte) impfen zu lassen (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung).
2. Im Jahr 2008 grundimmunisierte Rinder, Schafe und Ziegen sind einmal nach Angaben des jeweiligen Impfstoffherstellers zu impfen. Bisher nicht grundimmunisierte Rinder (Nachtreter) sind zweimal nach Angaben des Impfstoffherstellers mit dem gleichen Impfstoff zu impfen.
3. Die Impfungen sind in der Reihenfolge Mutterkuhhaltungen, übrige Rinder, Schafe und Ziegen durchzuführen. Mit der Impfung ist nicht vor dem 15. Februar 2009 zu beginnen, da eine ausreichende Immunität für die vektoraktive Zeit erreicht werden muss.
4. Ausnahmen von der Impfung können durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter nur für ganzjährig in geschlossenen Ställen gehaltene Mastrinder erteilt werden. Da die Impfkampagne rechtzeitig vor Beginn der vektoraktiven Zeit und vor Weideaustrieb erfolgt, können Ausnahmegenehmigungen für Mutterkuhhaltungen auf Verschiebung des Impftermins nicht mehr erteilt werden.
5. Die Impftierärzte werden aus gegebener Veranlassung darauf hingewiesen, dass die Impfung *lege artis* nach Vorschrift des Impfstoffherstellers zu erfolgen hat.
6. Der Impfstoff wird durch die für den Tierbestand zuständige Veterinärbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt den Impftierärzten zur Verfügung gestellt. Es wird

ausdrücklich gebeten, sorgsam mit dem Impfstoff umzugehen, insbesondere Impfstoffreste möglichst aufzubrechen.

Es ist strikt untersagt, anderen als den erhaltenen Impfstoff einzusetzen.

7. Mit dem Impfstoff erhalten die Impftierärzte Impflisten (**Anlage**). Diese sind nach Abschluss der Impfung durch den Impftierarzt vollständig ausgefüllt bis zum 31. Mai 2009 an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu übersenden. Die Impfliste gilt gleichzeitig als Nachweis für den Tierarzt über den Bezug und die Anwendung des Impfstoffes.
8. Die Impfung ist in die Datenbank HI-Tier einzutragen. Dabei können Impfungen in Beständen, aus denen Rinder ausschließlich zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden, als Bestandsimpfung eingetragen werden. Für Bestände, aus denen Rinder, die älter als drei Monate sind, abgegeben oder verkauft werden, ist die Einzeltiereintragung in die Datenbank HI-Tier erforderlich. Die Eintragung ist durch den Impftierarzt oder das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorzunehmen.
9. Die Kosten für den Impfstoff trägt die Tierseuchenkasse.
Die Kosten für die Verabreichung des Impfstoffs trägt der Tierhalter. Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Vereinbarung über Gebühren für praktische Tierärzte im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in Thüringen für das Jahr 2009.
10. Die Impftierärzte werden gebeten, Impfwahrscheinlichkeiten oder andere Nebenwirkungen unverzüglich dem Paul-Ehrlich-Institut mitzuteilen.
11. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand wird ab Sommer 2009 zugelassener Impfstoff gegen BTV-8 zur Verfügung stehen, so dass dann keine zentrale Impfstoffbeschaffung mehr erfolgt. Die weitere Impfpflicht der Tierhalter bleibt davon unberührt.
12. Die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter führen bis zum 15. Februar 2009 Besprechungen mit den Impftierärzten durch. Dabei können weitere Fragen zur Durchführung der Impfung gegen BTV-8 geklärt werden.

(Dr. Rolf Teuscher)